**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

Heft: 22

Artikel: In eigener Sache

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95064

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d) Die Rriegsschulen.

Die Rriegsschulen gerfallen in bie Infanterie-, bie Cavallerie=, bie Artillerie= und Ingenieur= und in die Generalstabs-Schule, welche zusammen 400 Schüler gahlen, beren Gtat aber noch beden= tend erhöht werden soll, da es in der Absicht liegt, für die Ernennung jum Offizier ben Besuch ber Rriegsschule obligatorisch zu machen. Die Kriegs: schüler ftehen in bem Alter von fiebzehn bis zweis undzwanzig Jahren; Kriegsschüler, die Gatten und Bater find, gehören beshalb zu ben feinesmegs feltenen Ausnahmen. Die Boglinge treten nach abfolvirtem Curfus in einer Civilicule erfter Ord= nung, ober in ber polytechnischen Schule, ober aus bem Freiwilligen-Bataillone in die Kriegsschulen Sie werben in bem praktischen Dienfte ber von ihnen ermahlten Waffe ausgebilbet unb nach einem zweis bis vierjährigen Cursus als Infanteries, Cavallerie=, Artillerie=, Ingenieur= ober General= stabs:Difiziere angestellt. Sie erhalten gemein= Schaftlichen Unterricht in ber Geographie, im Land: schafts- und Planzeichnen, im Aufnehmen mit bem Megtisch, im Türkischen und je nach Wahl in ber Französischen ober in der Englischen Sprache. Die Erlernung des Deutschen ift facultativ. Außerdem haben die Infanteristen Unterricht in ber Plani= metrie und Arithmetit, bie Cavalleriften in ber Thierarzneikunde, Naturgeschichte und Chemie, die Artilleristen und Ingenieure in ber Waffenlehre, Fortification, Terrainlehre und Trigonometrie, die Generalftabsafpiranten endlich außer in allen mili= tarifchen Disciplinen in ber Chemie, Physik, Baufunft und Mechanik. - Die Rriegsschüler beziehen die Löhnung ber Corporale.

# In eigener Sache.

"Die schweizerische Militar=Zeitung predigt ben Aufruhr" - fo lautete bas Votum bes Grn. Oberfelbarztes Dr. Ziegler an ber kantonalen Offiziers. versammlung in Bern und reihte hieran einen weitern Untrag, auf melden mir fpater gu fpreden fommen werben.

Wir halten uns unfern Rameraben gegenüber perpflichtet, biefen Bormurf gurudzumeifen.

Bunachft bemerken wir, bag ber Br. Dberfeldarzt in ber Sache nicht unbetheiligt ift und auf feinem unbefangenen Standpunkt fteht.

Bekanntlich find unfere im Laufe bes letten Jahres erschienenen Artifel über "Militarfanitats= mefen" bem Brn. Dr. Ziegler ein arger Stein bes Unftoges gewesen. In feiner Bekampfung biefer Auffage, in ben Blattern für Kriegsverwaltung hat er burch Heftigkeit und Grobheit reichlich erfett, mas ihm an Wahrheit und an Rraften abging. Er ift biefem Tone auch treu geblieben, ba er ihm wohl angeboren ift.

Es ift tein feltener Sall, daß Leute ben Mangel an Erziehung burch Grobbeit auszugleichen pfle: gen; fie glauben bie Grobheit verbluffe und über=

ftanbiger Form gehaltene Entgegnung hatten wir I Recht, vor ein Kriegsgericht ftellen.

auch eine anständige Antwort gehabt. weiß wird man in ben fruhern acht Jahrgangen, bie unter ber nämlichen Rebaktion erschienen find, finben.

Doch wie man in ben Walb hineinruft; so tont es heraus. — Wir erinnern an bas Sprüchwort von bem Rlot und bem Reil.

Der maglose Angriff auf biese Zeitschrift und beren Rebaktion hat einer Entgegnung gerufen, von ber wir nicht annehmen konnen, bag fie bem hrn. Oberfelbargt gerabe angenehm mar.

In ber Folge hat bas famose Circular bes Brn. Oberfelbargtes vom 20. Marz uns genothigt, uns neuerdings mit ber Thatigkeit besselben zu beschäf=

Die Thatfache, bag in Nekrutenschulen und Wieberholungscurfen von ben Leuten, bie nicht revaccinirt maren, und in Folge feines Befehls vom Schularzt wieber geimpft werben mußten, eine Straftare (bie bem viertägigen Solb eines Re= fruten gleichkam) ju Gunften bes Impfarztes er= hoben murbe, ließ uns feine Bahl. Wir glaub= ten (in Mr. 19) ben betreffenben Erlag als einen Aft der leberschreitung der Amtsgewalt bezeichnen zu muffer und fprachen bie hoffnung aus, bag bie competente Beforbe ben Unfug ber Ausbeutung ber Wehrmanner zu Gunften gewiffer Merzte balbigft ein Enbe machen merbe.

Diese Meußerung hat ber Br. Oberfelbargt als Anreigung gum Aufruhr bezeichnet und hieran fei= nen Untrag gefnüpft. Umgeben von mächtigen Freunden und Bonnern ichien bie Belegenheit, fich an ber "Militar=Beitung" ju rachen, auch gar gu günstig.

Es gehörte aber wirklich viel Takt und bie Be= icheibenheit für einen fo nahe Betheiligten bazu, ben Antrag: Acht und Bann über die "Militar= Beitung" zu verhängen, felbst zu stellen.

Ginem fo hochgestellten herrn hatte es doch nicht ichmer fallen konnen, Jemand gu finden, ber, um ihm gefällig zu fein, die Stellung bes Untrages übernommen hatte. Diefes murbe fich ohne Bergleich beffer gemacht haben.

Im Uebrigen burfte ein großer Unterschied zwiichen Aufruhr und gerechter Beschwerbe zu machen fein.

Die Frage, um welche es fich hier handelt, und bie bes Bubels Rern bildet, ift: Sind die Militararzte, bie vom Staate besolbet werben, berechtigt, von ben Golbaten Strafgelber ober irgend eine andere Entschädigung für ihre Sulfe anzunehmen? Wir bestreiten dieses.

Man hat ben Militar-Mergten verschiedene und meift hohe Offiziersgrabe gegeben, fie haben alle Rechte eines Offiziers. Wenn aber bie Militar: Merate bie Rechte eines Offiziers verlangt und erhalten haben, so muffen fie auch Pflichten besselben übernehmen.

Das murbe man aber zu einem Offizier fagen, ber aus feinen Untergebenen einen reellen Ruten Wir bebauern biesen Frrthum. Auf eine in an- Bieben wollte? Man murbe ihn, und mit pollem

Handelt man anders, fo faet man: Mißtrauen, Disciplin, Gehorsam und Ansehen bes Vorgesetzten haben ein Ende.

Die Aerzte, die sich von den Soldaten bezahlen lassen, ruiniren nicht nur ihr Ansehen, sondern das aller Offiziere der Armee.

Es fragt sich aber, woher nimmt ber &r. Obersfelbarzt bas Recht "Gelbstrafen, bie zu Gunften ber Militar-Aerzte zu entrichten" find, anzuordnen.

Wir finden im gangen Militar-Gefet teinen Paragraphen, ber Gelbstrafen für Militars vorsieht.

Der Sold ift Eigenthum bes Mannes und er allein hat barüber zu verfügen.

Noch in ber letten Bundesversammlung murbe hervorgehoben, daß man ben Sold bes Mannes biesem ganz und ungeschmälert lassen solle.

Deffenungeachtet nimmt ber Hr. Oberfelbarzt sich heraus, die Leute, wie eine Citrone zu Gunften seiner Hr. Collegen, benen er allerdings nicht auf andere Art angenehm zu werden weiß, auszuspressen.

Ein viertägiger Sold ist von dem Rekruten zu Gunften des Jupfarztes zu erheben! — Ist ein militärischer Befehlshaber überhaupt befugt, diesem Befehl nachzukommen? — Wir möchten baran zweiseln.

Im Uebrigen freut es uns zu constatiren, baß manche Militär-Aerzte, trot ber ihnen gebotenen Vortheile, von ber Berordnung bes hrn. Oberfelb-arztes wenig erbant waren.

Um Schlusse seines Botums beantragte ber Hr. Oberfelbarzt, die Section Bern möchte bei ber nächsten Generalversammlung des schweizerischen Offizierse Bereines darauf bestehen, daß der "Aug. Schweiz. Millitar-Zeitung" die bisher von bieser gewährte Subvention entzogen werde.

Der Antrag war bes hrn. Dr. Ziegler wurdig. Er characterifirt seine Gesinnung, "bie Militar= Zeitung hat mir Opposition gemacht, und ich will mich rächen — bie Berner Offiziere muffen mir helfen!"

Doch mas hatte es ben hrn. Oberfelbarzt auch genüt, wenn sein Antrag angenommen worben mare? Glaubt er benn mit bem Entzug ber uns bedeutenben Subvention ware einem so verbreiteten militärischen Blatte ber Lebensfaben abgeschnitten gewesen? Nein, so leicht geht bas Todtmachen bei uns noch nicht.

Unser Blatt ist nicht frank und wird daber nicht so leicht bas Schickfal von Kranken theilen, bie gewissen Aerzten in die Hande fallen. Aerzten, beren Werke in Kirchhosmauern eingefaßt sind.

Der Hr. Oberfeldarzt hat fich umfonft angesftrengt fur uns die Atropos zu fpielen.

Wir stehen nicht allein, sonbern ges ben ben Gesinnungen vieler unserer Kameraben Ausbrud.

Der Hr. Oberfelbarzt ist sehr im Jerthum, wenn er glaubt, daß selbst im Kanton Bern alle Offiziere mit seinen Ansichten einverstanden seien. Wir haben s. Z. aus dem Kanton mehrere Zustimmungsschreiben zu unserem Vorgehen in der Milistär-Sanitätsfrage erhalten.

Die Maßregel bes Entzugs ber Subvention hatte auch burchaus nicht bie Rebaktion, sonbern ben Berleger betroffen. Die Rebaktion hat nichts von ber Subvention. Redaktion und Abministration sind getrennt.

Die Subvention hat hauptsächlich ben Zweck, bas Abonnement ber "Militar-Zeitung" möglichst billig stellen zu können.

Wenn man betrachtet, wie oft die "Wilitar-Zeistung" erscheint und was fie leiftet, und wie viel ber Abonnements-Betrag beträgt, so mird man nicht in Abrede stellen können, daß sie verhältniß= mäßig bas billigste Wilitar Journal Europa's ift.

Uebrigens zweifeln wir keinen Angenblick, baß ber Berleger eher freiwillig auf die Subvention verzichten wurde, als daß er bas Blatt in ein abshängiges Verhältniß kommen und ihm einen Maultorb, wie er dem hrn. Oberfelbarzt als Ibeal für Zeitungen vorschweben mag, anhängen ließe.

Bum Schluß bemerken wir, es find nicht personliche Interessen, sonbern In teressen ber Urmee, welche uns ben Kampf gegen bie Ueberhebungen und Thorheiten ber Militar = Sanitat auf = nehmen ließen, als beren vorzüglichsten Bersfechter ber neue Fr. Oberselbarzt auftritt.

Nach unserer festen Neberzengung haben bie Anordnungen unserer Militar. Sanitat und speziell bie neuesten Erlasse bes hrn. Oberfelbarztes nicht zum wenigsten bazu beigetragen, bas Geset über bie neue Militar. Organisation zu biscreditiren.

Zweckmäßiger als die Bruftumfangs: und Revaccinationsbestimmungen, welche lettern boses Blut machen, hätte uns geschienen auf hygienische Berbesserung unserer Kaserneneinrichtungen, dann der Bekleidung, der Nahrung und Körperpflege unserer Truppen zu denken. In diesem Fall hätte die Militär-Sanität eine warme Unterstühung von unserer Seite gefunden; wie vorgegangen wird, ift Bekämpsung unsere Pflicht.

Am 20. Mai 1876.

Die Rebaktion.

## Gine Erflärung bes Berrn Oberfeldargtes.

In Nr. 126 bes Lugerner Tagblattes lesen wir folgendes:

Bern, ben 22. Mai 1876.

An die Redaktion des "Luz. Tagblattes" in Luzern.

Wie ich mehrsach vernommen, wird von gewisser Seite die Ansicht verbreitet, die in den dießjährigen Militarschulen Revaccinirten hatten die Revaccinationsgebuhr von Frin. 2 der Verwaltung zuruckszwergüten.

Nun heißt es aber in meinem, im Einverständeniß mit dem Militarbepartement erlassenen saches züglichen Kreisschreiben vom 20. März einsach: "Die Entschädigung des Impfarztes . . . . geschieht durch den Berwaltungsoffizier der Schule." Bon einer Rückvergütung durch die Mannschaft war und ist nirgends die Rede und wurde auch von kompetenter Seite keine derartige Weisung erlassen. Für